



Bundesnetzagentur

Bonn, 8. Januar 2025

Amtsblatt 01

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Post	
1	Allgemeinverfügung nach § 10 Abs. 2 PostG zur Übermittlung von Informationen zu stationären Einrichtungen.....	3
	Energie	
2	Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	4
3	Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	4
4	Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	4
5	Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Innovationsausschreibung des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	4

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
1	§ 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2014); BK 1-24/003.....	5
2	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Regulierungsverfügung für den Markt 2 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen	6

Mit-Nr.		Seite
3	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Regulierungsverfügung für den Markt 1 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in das Festnetz der Voxbone SA (Voxbone).....	7
4	§§ 211 Abs. 2 i. V. m. § 128 Abs. 4 TKG; Antrag der Stadt Blankenburg (Harz) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Anordnung der gemeinschaftlichen Verlegung von Glasfaserleitungen; hier: BK11-24-002	7
5	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der COMTEC Bautzen GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. § 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG; hier: BK11-24-022	7
6	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen	7

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

7	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2a i. V. m. § 9 Abs. 3 ARegV; Tenor des Beschlusses zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung	8
8	Korrektur zur Mitteilung Nr. 440/2024 - Öffentliche mündliche Verhandlung im Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG gegen die Elektrizitätsversorgung Berlin EIVeBe GmbH	8

Regulierung

Post

Vfg Nr. 1/2025

Allgemeinverfügung nach § 10 Abs. 2 PostG zur Übermittlung von Informationen zu stationären Einrichtungen

1. Anbietern von Postdienstleistungen im Sinne von § 3 des Postgesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), die Filialen oder automatisierte Stationen betreiben oder betreiben lassen, wird aufgegeben, der Bundesnetzagentur zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres folgende Angaben zu den stationären Einrichtungen zu machen:

- a) die Art und die Anschrift der Einrichtung bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
- b) den Betreiber der Einrichtung unter Nennung von Familiennamen und Vornamen sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Sofern eine juristische Person (z. B. eine Aktien- oder Kommanditgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) stationäre Einrichtungen betreibt, sind folgende Angaben an die Bundesnetzagentur zu übermitteln:

- a) die Art und die Anschrift der Einrichtung bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
- b) Name, Sitz und Rechtsform des Unternehmens,
- c) den Familiennamen und Vornamen sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse einer Ansprechperson.

Betreiben Anbieter stationäre Einrichtungen im Auftrag eines anderen Anbieters, so sind die Informationen ausschließlich durch den Auftraggeber zu übermitteln.

2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Angaben zu stationären Einrichtungen sind der Bundesnetzagentur in elektronischer Form in Dokumenten in den Formaten xlsx oder csv unter Verwendung einer von der Bundesnetzagentur bereitgestellten, geschlossenen Benutzergruppe (gBg) zur Verfügung zu stellen. Für die erstmalige Bereitstellung der Daten genügt die Übermittlung bis zum 31. Januar 2025.

3. Die gemäß Ziffer 1 Verpflichteten haben der Bundesnetzagentur per E-Mail unter anbieterverzeichnis-post@bnetza.de eine oder mehrere Personen zu benennen, die Zugriff auf die gBg haben sollen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 97 Satz 4 Postgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am 9. Januar 2025, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen. Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 103 Absatz 2 Postgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die vollständige Entscheidung ist im Internet veröffentlicht unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>.

314c



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 2/2025

Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesnetzagentur hat am 17.12.2024 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#39 den Höchstwert der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments im Jahr 2025 festgelegt.

Weitergehende Informationen zu der Festlegung einschließlich des Festlegungstextes sind unter dem Link <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/start.html>

abrufbar.

Vfg Nr. 5/2025

Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Innovationsausschreibung des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesnetzagentur hat am 17.12.2024 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#37 den Höchstwert der Innovationsausschreibung im Jahr 2025 festgelegt.

Weitergehende Informationen zu der Festlegung einschließlich des Festlegungstextes sind unter dem Link <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Innovation/start.html>

abrufbar.

Vfg Nr. 3/2025

Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesnetzagentur hat am 17.12.2024 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#38 den Höchstwert der Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments im Jahr 2025 festgelegt.

Weitergehende Informationen zu der Festlegung einschließlich des Festlegungstextes sind unter dem Link <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen2/start.html>

abrufbar.

Vfg Nr. 4/2025

Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesnetzagentur hat am 17.12.2024 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#36 den Höchstwert der Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land im Jahr 2025 festgelegt.

Weitergehende Informationen zu der Festlegung einschließlich des Festlegungstextes sind unter dem Link https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/start.html

abrufbar.

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 1/2025

§ 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2014)

BK 1-24/003

Gemäß § 12 Absatz 1 TKG wird hiermit bekannt gegeben, dass ein Konsultationsentwurf im o. g. Verfahren ab Erscheinen dieses Amtsblattes auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TKG geschwärzt.

Zu dem Entwurf kann bis zum **14.02.2025** Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sind auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Dienststelle 115, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse: 124-postfach@bnetza.de.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder personenbezogene Daten enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder ohne personenbezogene Daten bei. Wenn Sie keine geschwärzte Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder personenbezogene Daten enthält und veröffentlicht werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs.1 S. 2 TKG auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, worauf wiederum auch im Amtsblatt hingewiesen werden wird.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 1-24/003



Mitteilung Nr. 2/2025

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;

Regulierungsverfügung für den Markt 2 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen

Der (Muster-)Konsultationsentwurf wegen des Erlasses von Regulierungsverfügung betreffend den Markt 2 gegenüber den in der nachfolgenden Liste aufgeführten Unternehmen kann ab dem **08.01.2025** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Aktenzeichen	Betroffene	betreffend Regulierungsverfügung	zuletzt geändert mit Az.
BK3d-24/002	Telekom Deutschland GmbH	BK3b-15/060	BK3d-20/096
BK3d-24/003	Vodafone GmbH	BK3b-15/061	BK3d-20/097
BK3d-24/004	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	BK3b-15/062	BK3d-20/098
BK3d-24/005	Sipgate Wireless GmbH	BK3b-15/064	BK3d-20/099
BK3d-24/006	1GLOBAL	BK3b-15/066	BK3d-20/100
BK3d-24/007	Enreach Communications GmbH	BK3b-15/065	BK3d-20/102
BK3d-24/008	argon networks UG	BK3d-20/103	-
BK3d-24/009	Multiconnect GmbH	BK3d-20/104	-
BK3d-24/010	TelcoVillage GmbH	BK3i-17/032	BK3d-20/105
BK3d-24/011	Lebara Germany Ltd	BK3-1-22/012	-

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens (linke Spalte oben) auf dem Postweg oder in elektronischer Form - jeweils in deutscher Sprache - zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 14.02.2025.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Die Beschlusskammer wird gemäß § 215 Abs. 4 S. 1 TKG ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Az.: BK3d-24/002 bis 011

**Mitteilung Nr. 3/2025****TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;****Regulierungsverfügung für den Markt 1 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in das Festnetz der Voxbone SA (Voxbone)**

Der Konsultationsentwurf wegen des Erlasses der Regulierungsverfügung betreffend den Markt 1 gegenüber der Voxbone kann ab dem **08.01.2025** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens **BK3d-24/020** auf dem Postweg oder in elektronischer Form - jeweils in deutscher Sprache - zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 14.02.2025.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Die Beschlusskammer wird gemäß § 215 Abs. 4 S. 1 TKG ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Az.: BK3d-24/020

Mitteilung Nr. 4/2025**§§ 211 Abs. 2 i. V. m. § 128 Abs. 4 TKG;****Antrag der Stadt Blankenburg (Harz) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Anordnung der gemeinschaftlichen Verlegung von Glasfaserleitungen.****hier: BK11-24-002**

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der Stadt Blankenburg (Antragstellerin) gegen die Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG (Beteiligte zu 1) und die Telekom Deutschland GmbH (Beteiligte zu 2) hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Entscheidung getroffen:

Der Antrag wird abgelehnt.

BK11-24-002

Mitteilung Nr. 5/2025**§ 214 Abs. 1 TKG;****Antrag der COMTEC Bautzen GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. § 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG****hier: BK11-24-022**

Die öffentliche mündliche Verhandlung findet am **28.01.2024** ab **10.00 Uhr** statt. Dabei ist sowohl eine persönliche als auch eine Teilnahme per Videokonferenz möglich. Weitere Informationen sind dem Informations- und Hinweisschreiben auf der Internetseite der Beschlusskammer 11 zu entnehmen.

BK11-24-022

Mitteilung Nr. 6/2025**Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7b



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 7/2025

Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2a i. V. m. § 9 Abs. 3 ARegV;

Tenor des Beschlusses zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 9 Abs. 3 ARegV hinsichtlich der Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 20.12.2024 beschlossen:

Für die Bestimmung der Erlösobergrenze nach § 4 ARegV i. V. m. § 6 ARegV wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode ein genereller sektoraler Produktivitätsfaktor in Höhe von 0,86 % für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen festgelegt.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, Beschlusskammern, Beschlusskammer 4, Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV), 4. Regulierungsperiode, Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen) abgerufen werden.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, die Zustellung der Festlegung durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-24-028

Mitteilung Nr. 8/2025

Korrektur zur Mitteilung Nr. 440/2024 - Öffentliche mündliche Verhandlung im Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG gegen die Elektrizitätsversorgung Berlin EIVeBe GmbH

Die Mitteilung Nr. 440/2024 wird korrigiert. Die Verhandlung findet am Freitag, 24. Januar 2025, um 10:30 Uhr in der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Raum 0.10 statt.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 20
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven
www.innodata.com

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung